

Zahl: 0311/2026-1/AG

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 29. April 2026, Zahl: 0040-GR/2026-2, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Oktober 2017, Zahl: 0311/2017-4/AG, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### §1

#### Freigabe von Aufschließungsgebieten

1. Für nachstehende Grundstücke wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 idgF festgelegt:

Teil der Parzelle 856, KG 73504 Lainach im Ausmaß von 1.824 m<sup>2</sup>  
Parzelle 860/1, KG 73504 Lainach im Ausmaß von 2.849 m<sup>2</sup>

2. Die planliche Darstellung in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### §2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Rangersdorf in Kraft.

Rangersdorf, am 18. Mai 2026

Der Bürgermeister:  
Josef Kerschbaumer



- Amtstafel Gemeindeamt
- elektronisch geführtes Amtsblatt unter [www.gemeinde-rangersdorf.at](http://www.gemeinde-rangersdorf.at)

Wir sind eine GESUNDE GEMEINDE mit ZERTIFIKAT für Kinder- und Familienfreundlichkeit